

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 001/840-1.1/84

Entwurf einer 42. Gehalts-
gesetz-Novelle;

Stellungnahme

7/50-101/ME

Bekannt GESETZENENTWURF	
Zl. 01	-GE/19.84
Datum: 20. NOV. 1984	
Verteilt: 1984 -11- 20. <i>Grassner</i>	

Zr Wasserbauer

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf einer 42. Gehalts-gesetz-Novelle zu übermitteln.

19. November 1984
Für den Bundesminister:
K o l b

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Antmit



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 001/840-1.1/84

Entwurf einer 42. Gehalts-
gesetz-Novelle;

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 22. Oktober 1984,
GZ 921 000/1-II/A/1/84, beehrt sich das Bundesmini-
sterium für Landesverteidigung zum Entwurf einer
42. Gehaltsgesetz-Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 2 lit. c):

Im § 5 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ist vorgesehen,
daß als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit be-
stimmte Bar- und Sachbezüge gelten. Als solche Bezüge
sind in der lit. c verschiedene Leistungen taxativ
angeführt, auf die Präsenzdienst leistende Wehrpflich-
tige und Zivildienstpflichtige Anspruch haben. Beim
Vergleich der Leistungen kann festgestellt werden, daß
bei Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen die "Ver-
pflegung" und die "Abfindung für die Verpflegung" zu
den "Einkünften" zählen, bei Zivildienstpflichtigen
jedoch nicht. Außerdem erscheint es zweifelhaft, ob
das "Kostgeld" den "Barbezügen" der Zivildienstpflich-
tigen zuzuzählen ist; im Interesse der Klarheit scheint
daher eine ausdrückliche Nennung zweckmäßig.

- 2 -

Insbesondere im Interesse einer möglichst gleichen Behandlung der beiden Personengruppen erscheint es nach ho. Meinung geboten, die lit. c des § 5 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl.Nr. 152/1956, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und das Taggeld, die Überbrückungshilfe, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, das Kostgeld, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz."

Unter Hinweis auf die mit der ho. Note vom 19. November 1984, GZ 10 001/837-1.1/84, abgegebene Stellungnahme zum Entwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetz-novelle wird im gegenständlichen Zusammenhang auf das bereits in vorbereitenden Besprechungen dem do. Ressort dargelegte Anliegen einer Neugestaltung des Monatsbezuges für Berufsoffiziere hingewiesen. Diese Neugestaltung soll jene Zulagen betreffen, die als Bestandteil des Monatsbezuges gelten. Vom ho. Ressort ist diesbezüglich eine Ersetzung der Heeresdienstzulage, Dienstzulage und Truppendienstzulage durch eine neue Zulage ("Heeresdienstzulage" neuer Art) in Aussicht genommen. Damit würde sowohl den geänderten Vorbildungsvoraussetzungen für die Ernennung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H2 Rechnung getragen, als auch eine Bereinigung nicht mehr systemgerechter Zulagen im Sinne einer wesentlichen Vereinfachung und besseren Übersicht-

- 3 -

lichkeit der Besoldungselemente bewirkt. Hiezu kommt, daß der gegenständliche ho. Vorschlag im Hinblick auf die Einsparungen in der Ausbildungsphase keinen finanziellen Mehraufwand erfordern würde. Wie im Bereich des BDG 1979 erscheint es auch auf besoldungsrechtlichem Gebiet notwendig, den derzeit als Zeitsoldaten an der Theresianischen Militärakademie in Offiziersausbildung befindlichen Personen durch die entsprechende Regelung im Gehaltsgesetz 1956 ehestmöglich die gebotene Klarheit über ihre angestrebte Berufslaufbahn zu verschaffen. Das ho. Ressort steht für Besprechungen in dieser Angelegenheit gerne zur Verfügung.

19. November 1984
Für den Bundesminister:
K o l b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ortner